



Karina M. leidet noch heute an den Schrecken der Vergangenheit. Sie wurde von ihren Eltern 31 Jahre gefangen gehalten, gefoltert und missbraucht. Sie hat oft Suizidgedanken, will aber für ihre Kinder weiterleben. Kraft holt sie sich in der Natur. BILD: BAST

be durch mehrere Vernehmungen hindurch kontinuierlich bei ihren Aussagen und zeige keinen sichtbaren Belastungsseifer. Der Psychologe gibt an, dass sie eine schwere posttraumatische Belastungsstörung zeige, die nicht ausschließlich auf die Erfahrungen in der Kindheit zurückgeführt werden könne.

Und Karina M. bestreitet, dass sie sich zuletzt nicht mehr gegen den Geschlechtsverkehr mit dem Vater gewehrt habe: „Ich habe immer gesagt, eher sterbe ich, als dass ich mich ihm freiwillig gebe.“

Doch selbst wenn Karina M. sich irgendwann, nach 31 Jahren der Gefangenschaft und der Folter, nicht mehr gewehrt haben sollte: Ist die Angst nicht latent vorhanden? Gilt das dann nicht als Vergewaltigung? Christian Ketterer, damals einer der Richter, begründet gegenüber dieser Zeitung: „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt ein Klima der Gewalt nicht.“ Weiter erklärt der Richter: „Die Frage, ob es nicht sein könne, dass eine Frau sich nach zwei, drei Jahrzehnten der Gefangenschaft, Folter und des Missbrauchs irgendwann nicht mehr wehrt, weil sie nicht die Kraft dazu hat, ist sicherlich zu bejahen.“ Allerdings könne einmal angewandte Gewalt nicht automatisch als Nötigungsmittel für den Verbrechensstatbestand der Vergewaltigung fortwirken.

Es bleiben viele Fragen: Der Angeklagte hat sich nicht „nur“ der Vergewaltigung schuldig gemacht. Weshalb wurden die anderen Straftaten nicht ange-

klagt? Der Inzest? Die Freiheitsberaubung? Der Missbrauch Minderjähriger? Vieles sei verjährt, sagt der Staatsanwalt Frank Grundke, der bis zuletzt der Ansicht war, dass es sich um Vergewaltigung handelte. „Ich hielt den Tatnachweis für gegeben. Ich habe Herrn M. im Gerichtssaal nach seinem Freispruch wieder festgenommen. Ich wollte ihn wegen Inzest anklagen. Ich sagte: Wenn nicht so, dann anders.“ Dazu kam es nie. Der Schwerkranke verstarb in Haft.

#### Ein neuer Anlauf

Und wie ist das mit der Verjährung? Wie sollte Karina M. ihren Vater „fristgerecht“ anzeigen, wenn sie gefangen war? Hat das Gericht da keinen Spielraum? Kann es nicht die 31 Jahre als Gesamtstrafat nehmen und die Verjährung mit dem Ende der Gefangenschaft beginnen lassen? Nach dem geltenden Recht sei das nicht möglich, sagt Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie an der Uni Tübingen. Verjährt also. Nicht verjährt waren die Misshandlungen an Karina M.s Kindern. Im Urteil steht: „Anlass war, dass der Angeklagte den jüngsten Sohn misshandelt hatte.“ Das sei 2003 gewesen. Die Verhandlung fand 2006 statt. Der damals Vorsitzende Richter Herbert Stahl sagt, dass die Aussagen der Karina M. ebenso wie die aller anderen Verfahrensbeteiligten entsprechend gewürdigt und bewertet worden seien – „die ausführliche und differenzierte Urteilsbegründung belegt dies für jeden interessierten und verständigen Leser.“ Karina M.s gesetz-

licher Betreuer Christian Sellerbeck, von Beruf Anwalt, ist ein solcher verständiger Leser. Aber er kann nur den Kopf schütteln. „Ich kann den Freispruch nicht nachvollziehen. So was habe ich noch nie erlebt.“

Nach dem Urteil ist Karina M. wie gelähmt. Deswegen geht sie nicht in Berufung, denkt nur an Suizid. Erst jetzt, 2014, fühlt sie sich stark genug, den Fall neu aufzurollen. Sie will prüfen lassen, ob ihren Kindern Opferentschädigung zusteht. Und sie glaubt, dass anders geurteilt worden wäre, hätte sie ihren Fall nach dem Fall Fritzl zur Anzeige gebracht. Der Österreicher hatte seine Tochter 24 Jahre in einem Keller gefangen gehalten und sieben Kinder mit ihr gezeugt. Der Fall war 2009 verhandelt worden. Drei Jahre nach dem Fall von Karina M., die jetzt, 2014, das Urteil wieder liest.

Mit zitternden Händen blättert sie Seite um Seite um, die Tränen rinnen ihr über das Gesicht, sie sagt, dass sie nicht glauben kann, was da steht. Und dass das so klinge, als habe sie die Schuld an allem gehabt. Das schließt sie nicht nur aus dem Freispruch, sondern auch aus Sätzen wie „Das Mädchen trug ein leichtes Sommerkleid, was den Angeklagten zum Geschlechtsverkehr reizte.“

Jörg Kinzig sieht das jedoch nicht als Schuldzuweisung: „In meinen Augen ist das ein Versuch des Gerichts, das Unklärliche erklärlich zu machen.“ Und die Ungeheuerlichkeit dieser Tat in ihrer ganzen Dimension zu schildern.

durch intensive psychologische Betreuung zu verhindern. Für die Niederlassung in Konstanz sucht BIOS geeignete Psychologen. Diese können sich über die Homepage mit der Initiative in Verbindung setzen. [www.bios-bw.de](http://www.bios-bw.de)

► **Wildwasser:** Kontaktadressen für Opfer von sexueller Gewalt sowie für Angehörige bietet bundesweit der Verein Wildwasser an. Über die Postleitzahlen-Suche lassen sich Anlaufstellen in der Nähe finden ([www.wildwasser.de/adressen/alle.shtml](http://www.wildwasser.de/adressen/alle.shtml)). (emb)

## für Opfer und Angehörige

sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de). Auf dem Portal findet sich auch eine Datenbank mit Hilfsangeboten vor Ort. Die örtlichen Polizeidienststellen helfen ebenfalls weiter.

► **Hilfe für das Umfeld:** Personen, die nicht selbst von Missbrauch betroffen sind, sondern nur einen Verdacht im Fall von anderen haben, können sich ebenfalls an Beratungsstellen wenden. Fälle wie der von Karina M.

zeigen: So etwas kann auch vor der eigenen Haustür passieren. Ganz wichtig ist, nicht wegzuschauen und sich bei einem Verdacht professioneller Hilfe und Beratung zu holen. Anlaufstellen sind hier die gleichen, die auch für die Opfer gelten.

► **BIOS-Niederlassung in Konstanz geplant:** Aufgrund der starken Nachfrage will die Behandlungsinitiative Opferschutz auch eine Niederlassung in Konstanz eröffnen. BIOS hilft nicht nur Opfern, sondern auch potenziellen Tätern, z.B. Pädophilen, die Tat

## „Bitter für das Opfer“

Klaus Böhm ist Vorsitzender der Behandlungs-Initiative Opferschutz. Er spricht über den Fall Karina M. und fordert Korrekturen des Gesetzgebers

**Herr Böhm, wie das Gericht im Fall Karina M. geurteilt hat, ist für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar. Wie bewerten Sie den Fall vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung als Richter und als Vorsitzender der Behandlungs-Initiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.?**

Das Martyrium, welches Karina M. nach dem Urteil in 31 Jahren erlebt hat, ist an Schrecklichkeit kaum zu überbieten, und so ist es auch schwer verständlich, dass der Täter, welcher den unzählige Male vollzogenen Geschlechtsverkehr mit seiner Tochter sogar eingeräumt hat, in einem Gerichtsverfahren freigesprochen worden ist. Gleichwohl bin ich davon überzeugt, dass die Richter nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung des geltenden Rechts entschieden haben. Wenn tatsächlich Zweifel am Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen eines Straftatbestandes bestehen und diese sich nicht ausräumen lassen, dann muss der Richter dem Angeklagten nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) freisprechen. An diesem rechtsstaatlichen Prinzip müssen wir festhalten, auch wenn es für das Opfer im Einzelfall noch so bitter ist.

**Wenn eine Frau 31 Jahre lang gefangen gehalten und immer wieder vergewaltigt wird, wenn aus dem Urteil klar hervorgeht, dass der Vater gewaltbereit war, wenn als Tatsache im Urteil steht, dass er sie früher vergewaltigt hat, dass er in nichtverjährter Zeit den jüngsten Sohn misshandelte – dann gibt das doch ein klares Bild.**

Hier muss man sehen, dass das Gesetz besondere Anforderungen an das Vorliegen von Gewalt stellt. An sich ist es insofern erforderlich, dass der Täter einen geleisteten Widerstand des Opfers vor allem durch Kraftentfaltung überwindet. Aus meiner Sicht trägt die Rechtsprechung aber auch zunehmend den Fällen Rechnung, in welchen das Opfer aus Furcht vor dem Täter auf Widerstandshandlungen verzichtet, insbesondere dann, wenn dem Übergriff, wie vorliegend, frühere Gewalttaten vorausgegangen sind und diese wie eine im Raum stehende Drohung der erneuten Gewaltanwendung fortwirken. Deshalb kann es für den Tatnachweis ausreichen, wenn ein solcher sexueller Übergriff unter Ausnutzung eines „Klimas der Gewalt“ erfolgt. In Gerichtsverfahren bestehen dann aber oftmals Schwierigkeiten, weil dem Täter auch nachgewiesen werden muss, dass er vorsätzlich gehandelt und erkannt hat, dass sein Opfer mit dem sexuellen Übergriff nicht einverstanden war und aus Furcht auf Widerstandshandlungen verzichtet hat. In solchen Fällen muss es aus meiner Sicht genügen, wenn der Täter dieses „Klima der Gewalt“ geschaffen hat und es nun bewusst ausnutzt.

**Es ist immer die Rede von Verjährung. Aber wie hätte Karina M. ihren Vater denn anzeigen sollen, wenn sie doch gefangen gehalten wurde?**

Beim Verbrechen der Vergewaltigung beginnt der Zeitpunkt der Verjährung nach derzeitiger Rechtslage mit der Beendigung des konkreten Übergriffs, aber immer erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Regelungen der Verjährung sollen vor allem dem Umstand Rechnung tragen, dass nach deren Ablauf eine Bestrafung weder kriminalpolitisch notwendig noch gerecht ist. Der vorliegende Fall zeigt aber, dass selbst eine Verjährungsfrist von 20 Jahren nicht immer ausreicht, um schweres Unrecht bestrafen zu können und hierdurch auch Rechtsfrieden nicht geschaffen werden kann.

**Inzest, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch Minderjähriger, Misshandlung Minderjähriger im nicht verjährten Zeitraum, Körperverletzung, Freiheitsberaubung – und trotzdem ein Freispruch. Es bleibt der Eindruck, dass sich der Rechtsstaat hier weggeduckt hat. Dass ein Mensch unglaubliche Verbrechen begehen kann und freigesprochen wird, während das Opfer auch noch seinen Prozess selbst bezah-**



### Zur Person

Der 1955 geborene und aus mehreren Veröffentlichungen aus dem Straf-, Strafprozess- und Auslieferungsrecht bekannte **Klaus Michael Böhm** ist seit 1986 als Richter im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg tätig. 1998 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe berufen und gehört dort als stellvertretender Vorsitzender dem 1. Strafsenat an. Den Fall der Karina M. beurteilt er aber in seiner Funktion als Mitbegründer der 2005 im Justizministerium Baden-Württemberg ins Leben gerufenen Behandlungs-Initiative Opferschutz (BIOS-BW), deren Vorsitzender er ist. (emb)

**len muss. Muss sich hier nicht dringend etwas ändern, und wenn ja, was?**

Hier ist aus meiner Sicht der Gesetzgeber gefragt. Gerade bei solchen schwerwiegenden sexuellen Übergriffen muss man nämlich sehen, dass den Opfern eine Anzeigenerstattung oftmals gar nicht möglich ist. Sie leben nicht nur in Furcht vor weiteren Gewalttätigkeiten, sondern sind durch die jahrelangen Übergriffe auch derart traumatisiert, dass sie sich notgedrungen in ihr Schicksal ergeben. Wie im Falle der Karina M. bedarf es erst eines Auslösers, damit sie sich selbst aus ihrem „inneren Gefängnis“ befreien können. Dieser besonderen Ausgangslage sollte der Gesetzgeber dadurch Rechnung tragen, dass bei solchen „Serienstraftaten“ jedenfalls bei sexuellen Übergriffen der Beginn der Verjährungsfrist nicht mit jedem einzelnen Einzelakt gesondert zu laufen beginnt, sondern erst an deren Ende.

**Wo bekommen Menschen wie Frau M. Hilfe?**

Hier bestehen große Defizite und es stellt sich wirklich die Frage, warum Frau M. in den vielen Jahren ihres Martyriums keine Hilfe gefunden hat. Sicher gibt es auch im Bereich der Behandlung von Traumata gute Ärzte und Psychologen in Baden-Württemberg, an die sie sich hätte wenden können. Aber um solche Angebote überhaupt in Anspruch nehmen zu können, muss das Opfer zunächst seine Ängste überwinden. Auch haben viele eine Hemmschwelle, weil sie sich wegen den an ihnen begangenen sexuellen Übergriffen schämen. Gerade von Opfern familiärer Übergriffe können wir nicht erwarten, dass sie sich von einem Tag auf den anderen gegen die Täter, die ja auch ihre Hauptbezugspersonen sind, wenden. Es ist für diese Menschen oft ein langer Weg, auf dem sie sensible und vertrauensvolle Unterstützung benötigen. Wir brauchen deshalb gerade für solche Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten Anlaufstellen, an welche sich diese auch anonym wenden können. Hier muss nicht nur eine Akutversorgung ihrer Traumata erfolgen, sondern auch eine fachkundige rechtliche und soziale Beratung. Dieses Versorgungsdefizit ist einer der Gründe, warum der Verein derzeit in Karlsruhe die Einrichtung der „Opfer- und Traumaambulanz Karlsruhe/Baden“ plant, welche noch in diesem Jahre ihre Arbeit aufnehmen soll.

FRAGEN: EVA-MARIA BAST